

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug
fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

vom 20.02.2003

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBl. S. 876, BayRS 2125-6-1-G) geändert durch Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) erlässt die kreisfreie Stadt Ingolstadt folgende

Satzung

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 9, aus § 11 Abs. 1 und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben. Wegstreckenentschädigung wird bei einer gesonderten Trichinenuntersuchung (§ 6) und bei den Gebühren nach den § 7 Absatz 2, §§ 8 und 9 je Fahrt nach den Sätzen des Tarifvertrages der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure erhoben.

§ 2 Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG kostendeckend zu erheben.
- (2) In den Fällen, in denen
 - a) bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag 4:00 bis 11 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 5.30 Uhr bis 9.30 Uhr und Freitag von 5.30 Uhr bis 8.30 Uhr) geschlachtet werden, oder
 - b) für den Betrieb eigene Untersuchungszeiten festgesetzt wurden und Tiere auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 %.

§ 3 Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlichen/zeitlichen bzw. räumlichen/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlacht tier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

Sowohl bei der Schlacht tieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4 Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

- (1) Für die bakteriologische Untersuchung werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.2 der Anlage 1 bzw. 2 erhoben.
- (2) Für eine zugelassene Kältebehandlung ergibt sich die Gebühr aus Nr. 3 der Anlage 1.

§ 5 Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) Für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben.
Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Spalte 2 der Anlage 1).
- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.3 der Anlage 1 bzw. 2 erhoben.

§ 6 Gebühr für Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufern wird die Gebühr/der Zuschlag nach Nr. 1.5 der Anlage 1 erhoben.

§ 7 Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 8 Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 5 der Anlage 1 erhoben.
- (2) Für eine sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.4 der Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
- (4) Für die Probeentnahme mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 6.1 der Anlage 1 bzw. Nr. 2.1 der Anlage 2.
- (5) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 9 Hausschlachtung

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 12 Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 07. Dezember 1998 (AM Nr. 51 vom 17.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2001, AM Nr. 48 vom 29.11.2001) außer Kraft.